

Sehr geehrte Damen und Herren der Pressestelle der BaFin,

zu der oben genannten Allgemeinverfügung,

welche inhaltlich ALS AUCH von der Stichhaltigkeit der Begründung an jede zum Schutze der Wirecard AG vor Shortsellern damals erinnert,

hätte ich folgende DREI Fragen, die ich hiermit nach Presserecht an Sie herantragen:

1. Wie lauten die Namen, Anschriften - sowie sofern börsennotiert WKNs - der von der Allgemeinverfügung umfassten Institute, Banken, ... (Akteure am Finanzmarkt)?

2. Seit wann ist es Ausgabe der BaFin sich an Insolvenzverschleppung zu beteiligen, also EBEN GENAU solche Instituten OHNE Abwicklungsplan (vgl. Greensil) vor strengeren Regularien der EU (CRR Verordnung) ZU BESCHÜTZEN?

3.

a)

Wie kommt die BaFin dazu STATT formale Aufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie etwa die Bestellung eines Abwicklers für die betroffenen Institute ANZUORDNEN?

b)

Auf welcher BEGRÜNDUNG basiert diese Allgemeinverfügung?

Zu den Gründen ist lediglich aufgeführt, dass die BaFin SACHLICH und örtlich zuständig sei, nicht jedoch, wieso dieser - mit Verlaub - Humbug, Seemannsgarn, ...

Bestandskräftig also GEEIGNET, ERFORDERLICH & ANGEMESSEN wäre.

Auf die parallel gestellte IFG Anfrage wird explizit Bezug genommen.